



## Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS NF 3 (S. 10-11)**

Titel **Beschluß des Kleinen Raths vom 18. Hornung 1823, betreffend ein Einverständniß mit der Regierung des Lbl. Standes St. Gallen, einerseits in Ansehung der dem Vater zuzukennenden unehelichen Kinder, in Paternitäts-Fällen mit Eheversprechen zwischen reformirten Personen; anderseits wegen des zu beobachtenden Systems der Maternität bey Schwangerschaften katholischer Personen.**

Ordnungsnummer

Datum 18.02.1823

[S. 10] Da die hohe Regierung bey Empfang des von dem Lbl. Ehegericht ausgesprochenen Urtheils über die betreffende Paternitäts-Klage, laut welchem das außereheliche Kind, wegen Statt gehabten Eheversprechens, dem Vater zugekannt worden, angemessen erachtet hatte, sich vorher noch Gewißheit zu verschaffen, ob Paternitäts-Fälle mit Eheversprechen von den Gerichtsbehörden des Kantons St. Gallen nach dem gleichen Grundsätze behandelt werden würden, und die dortige Regierung, auf dießfällige Anfrage, solches für die Fälle zwischen Personen evangelischer Confession zusichert, hingegen bemerkt, es könne bey den Katholiken kein gemachtes Eheversprechen als bindend anerkannt werden, hals welches bey den // [S. 11] feierlichen Sponsalien vor der Verheurathung im Pfarrhause in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und der gewöhnlichen Zeugen gemacht worden sey, so haben UHHerren und Obern, nach Anhörung und in Genehmigung eines dießfälligen Gutachtens der Lbl. Justiz-Commission, erkennt, der bemeldten Regierung zu erwiedern: Man schließe sich hierorts diesem Modus für Schwängerungsfälle zwischen reformirten Personen gerne an, und übersende ihr als Beweis dessen das oberwähnte Urtheil des hiesigen Ehegerichtes.

Für Schwangerschaften katholischer Personen hingegen werde man das dortseitige System der Maternität hierseits reciproeirlich in Anwendung bringen, so lange nicht allfällig darüber ein anderes Einverständniß zwischen beyden Lbl. Standen Statt finde. Hievon wird dem Lbl. Ehegerichte, unter Mittheilung des Schreibens des Lbl. Standes St. Gallen, zu seinem künftigen Verhalte Kenntniß gegeben.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/20.04.2016]